

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Datteln vom 25.10.2000**

(Abl. 18/2000)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW.S.245) – SGV.NRW.2023 – hat der Rat der Stadt Datteln am 20.09.00 folgende Satzung beschlossen:

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 1 Allgemeines**

Zu den Senioren im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat soll:

- die Interessen der älteren Einwohner gegenüber den politischen Gremien, den Verbänden und der Verwaltung vertreten,
- den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten, bei der Planung und Durchführung von Seniorenangeboten mitwirken,
- Sprachrohr für die älteren Menschen in der Öffentlichkeit sein,
- Mitwirken bei der Planung und Schaffung seniorengerechter Wohnungen.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bemüht sich der Beirat u.a. um:

- Partnerschaft zwischen den Generationen,
- Solidarität mit den älteren Einwohnern,
- Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- Mitwirkung in politischen Gremien,
  
- Intensivierung ehrenamtlichen Engagements von Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- Rahmenbedingungen für eine möglichst lange Selbstständigkeit von Senioren,
- Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende und nach individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Betreuung älterer Menschen mit dem Schwerpunkt „ambulant vor stationär“,
- Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen.

Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

### **§ 2 Beteiligung der Einwohner**

Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit

Anregungen in Angelegenheiten, die die älteren Einwohner betreffen, an den Seniorenbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Seniorenbeirat besteht aus den 9 gewählten Mitgliedern.

Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Datteln.

Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf Berater hinzuziehen.

Der Bürgermeister beauftragt einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Geschäftsführung, soweit nicht der Seniorenbeirat ein gewähltes Mitglied mit der Wahrnehmung betraut.

### **§ 4 Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Datteln. Die Wahl des Seniorenbeirates ist innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Rates durchzuführen. Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates weiter aus.

### **§ 5 Beteiligungsrechte**

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 1 kann der Beirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben. Sie sind gegebenenfalls an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten und baldmöglichst zu behandeln.

Der Bürgermeister hat den Seniorenbeirat auf Sachverhalte, die die Belange älterer Einwohner nach § 1 betreffen können, möglichst rechtzeitig hinzuweisen. Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse sind, soweit Senioreninteressen berührt werden, vorab dem Seniorenbeirat zuzuleiten.

Der Rat kann Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner in Ausschüsse berufen.

### **§ 6 Rechtsstellung der Beiratsmitglieder**

Für die Rechtsstellung der Beiratsmitglieder gelten die §§ 30, 31, 32, 43 Abs. 1, und 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW entsprechend. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld entsprechend der in der Hauptsatzung für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner festgelegten Regelung.

### **§ 7 Rahmenbedingungen und Finanzierung der Beiratsarbeit**

Die Raumfrage für Sitzungen, Sprechstunden, Geschäftsführung, Bearbeitung von Vorgängen oder ähnlichem ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu regeln. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Seniorenbeirat im Rahmen des jährlich vom Rat zu beschließenden Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.